

<b>1979</b>	<b>Ausgegeben zu Bonn am 4. Juli 1979</b>	<b>Nr. 33</b>
-------------	---	---------------

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 79	Verordnung über die Berufsausbildung zum Berg- und Maschinenmann ..... neu: 800-21-1-68; 800-21-10-2	837
27. 6. 79	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Maler und Lackierer ..... 7110-6-6	849
27. 6. 79	Postzeitungsgebührenordnung (PostZtgGebO) ..... neu: 901-1-19-4; 901-1-19-3	850
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	852

### Verordnung über die Berufsausbildung zum Berg- und Maschinenmann

Vom 22. Juni 1979

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

#### § 1

##### Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Berg- und Maschinenmann wird staatlich anerkannt.

#### § 2

##### Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Es kann zwischen den Fachrichtungen

1. Vortrieb und Gewinnung und
  2. Transport und Instandhaltung
- gewählt werden.

#### § 3

##### Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der für beide Fachrichtungen gemeinsamen Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz;
2. Kenntnisse der Betriebs- und Arbeitsorganisation;
3. Lesen technischer Zeichnungen;
4. Grundfertigkeiten der Metallbe- und -verarbeitung:
  - a) Messen und Prüfen,
  - b) Anreißen, Körnen, Kennzeichnen,
  - c) Meißeln, Sägen, Feilen,
  - d) Schneiden, Biegen und Richten,
  - e) Bohren, Senken und Gewindeschneiden,
  - f) Fügen;

5. Bergmännische Grundfertigkeiten:
- Verarbeiten von Baustoffen,
  - Bearbeiten und Fügen von Holz,
  - Sichern und Herrichten des Arbeitsplatzes,
  - Einbringen von Ausbau,
  - Geben von Signalen und Erstellen von Meldungen,
  - Umgehen mit Einrichtungen der Wetterführung,
  - Fördern und Transportieren,
  - Handhaben von Grubensicherheitseinrichtungen;

6. Maschinentechnische Grundfertigkeiten:

- Umgehen mit Hebezeugen,
- Umgehen mit Fördermitteln,
- Umgehen mit Transporteinrichtungen,
- Umgehen mit elektrischen Anlagen.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

- in der Fachrichtung Vortrieb und Gewinnung:
  - Bohren in Mineral und Nebengestein,
  - Gewinnen, Lösen, Laden und Abfördern von Mineral und Nebengestein,
  - Ausbauen,
  - Unterhalten von Grubenbauen,
  - Umgehen mit Einrichtungen der Wetterführung;
- in der Fachrichtung Transport und Instandhaltung:
  - Transportieren,
  - Montieren, Demontieren und Instandhalten von Transporteinrichtungen,
  - Montieren, Demontieren und Instandhalten von Fördereinrichtungen,
  - Instandhalten von Rohr- und Schlauchleitungen.

§ 4

**Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

**Zwischenprüfung**

(1) Während der Berufsausbildung ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach dem ersten Ausbildungsjahr stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 6 Stunden Grundfertigkeiten in der Metallbe- und -verarbeitung und bergmännische Grundfertigkeiten nachweisen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben aus den Prüfungsfächern Technologie und Technische Mathematik in insgesamt höchstens 90 Minuten schriftlich lösen. Soweit die schriftliche Kenntnisprüfung programmiert durchgeführt wird, kann von dieser Prüfungsdauer abgewichen werden.

§ 8

**Abschlußprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 8 Stunden 4 Arbeitsproben, davon mindestens je eine als Einzelarbeit und eine als Gruppenarbeit ausführen. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

- in der Fachrichtung Vortrieb und Gewinnung:
  - Bohren nach Angabe in Mineral und Nebengestein,
  - Einbringen von Ausbau im Abbau und in der Strecke, Ausführen von Arbeiten,
  - Ausführen von Arbeiten an Fördermitteln,
  - Ausführen von Arbeiten in der Streckenunterhaltung;
- in der Fachrichtung Transport und Instandhaltung:
  - Transportieren von Lasten,
  - Ausführen von Arbeiten an
    - Transporteinrichtungen,
    - Fördereinrichtungen,
    - Rohr- und Schlauchleitungen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus den folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
  - a) für die Fachrichtung Vortrieb und Gewinnung:
    - aa) Grundkenntnisse des Grubengebäudes,
    - bb) Abbau und Streckenvortrieb,
    - cc) Ausbau,
    - dd) Sicherheitsbestimmungen;
  - b) für die Fachrichtung Transport und Instandhaltung:
    - aa) Grundkenntnisse des Grubengebäudes und der Wetterführung,
    - bb) Transport,
    - cc) Montage und Instandhaltung,
    - dd) Sicherheitsbestimmungen;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
  - a) für die Fachrichtung Vortrieb und Gewinnung:
    - aa) Berechnen von Querschnitten,
    - bb) Berechnen von Volumen und Gewichten,
    - cc) Berechnen von Geschwindigkeiten und Übersetzungsverhältnissen,
    - dd) Berechnen des Lohnes;
  - b) für die Fachrichtung Transport und Instandhaltung:
    - aa) Berechnen von Querschnitten,
    - bb) Berechnen von Drücken und Kräften,
    - cc) Berechnen von Geschwindigkeiten,
    - dd) Berechnen des Lohnes;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
  - a) für die Fachrichtung Vortrieb und Gewinnung:
    - aa) Zuordnen von Ansichten ebenflächig begrenzter Körper,
    - bb) Lesen von markscheiderischen Darstellungen,
    - cc) Lesen von Ausbautafeln,
    - dd) Lesen von Sprengbildern;
  - b) für die Fachrichtung Transport und Instandhaltung:
    - aa) Zuordnen von Ansichten ebenflächig begrenzter Körper,
    - bb) Lesen von markscheiderischen Darstellungen,
    - cc) Lesen von Sinnbildern für Armaturen,
    - dd) Lesen von Montagezeichnungen und Bedienungsplänen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 

Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. im Prüfungsfach<br>Technologie                  | 60 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach<br>Technische Mathematik        | 60 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach<br>Technisches Zeichnen         | 30 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach<br>Wirtschafts- und Sozialkunde | 30 Minuten. |

(5) Soweit die schriftliche Kenntnisprüfung in programmierter Form durchgeführt wird, können die in Absatz 4 genannten Prüfungszeiten unterschritten werden.

(6) Für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses hat die Fertigungsprüfung gegenüber der Kenntnisprüfung und innerhalb der Kenntnisprüfung das Prüfungsfach Technologie gegenüber den übrigen Prüfungsfächern das doppelte Gewicht.

(7) Die schriftliche Prüfung ist nach Ermessen des Prüfungsausschusses in den einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für die Feststellung eines für den Prüfungsteilnehmer günstigeren Ergebnisses von wesentlicher Bedeutung ist und wenn die an der Berufsschule oder im Betrieb gezeigten Leistungen in erheblichem Widerspruch zum bisherigen Prüfungsergebnis stehen.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

## § 9

### Übergangsregelung

(1) Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

(2) Besteht das Berufsausbildungsverhältnis nicht länger als ein Jahr, können die Vertragsparteien die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung vereinbaren.

(3) Im Falle des Absatzes 2 ist dabei eine für den Abschluß Berg- und Maschinenmann – Vortrieb und Gewinnung – nach der Verordnung vom 4. Mai 1977 (BGBl. I S. 676) begonnene Ausbildung in der Fachrichtung Vortrieb und Gewinnung und eine für den Abschluß Berg- und Maschinenmann – Montage und Wartung sowie Berg- und Maschinenmann – Förderung und Transport – begonnene Ausbildung in der Fachrichtung Transport und Instandhaltung fortzusetzen.

(4) Die Zwischenprüfung für die gemäß Absatz 3 umgestellten Berufsausbildungsverhältnisse wird auf der Grundlage des § 9 der Verordnung über die Erprobung der Ausbildungsberufe Berg- und Maschinenmann durchgeführt.

(5) Die auf der Grundlage der Verordnung über die Erprobung der Ausbildungsberufe Berg- und Maschinenmann – Vortrieb und Gewinnung –, Berg- und Maschinenmann – Montage und Wartung –, Berg- und Maschinenmann – Förderung und Transport – vom 4. Mai 1977 (BGBl. I S. 676) erworbenen Abschlüsse

gelten als Abschluß in dem Ausbildungsberuf Berg- und Maschinenmann dieser Verordnung.

§ 10

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erprobung der Ausbildungsberufe Berg- und Maschinenmann – Vortrieb und Gewinnung –, Berg- und Maschinenmann – Montage und Wartung –, Berg- und Maschinenmann – Förderung und Transport – vom 4. Mai 1977 (BGBl. I S. 676) mit Ausnahme des § 4 außer Kraft; § 4 tritt erst mit Ablauf des 31. Juli 1980 außer Kraft. § 9 Abs. 1 und 4 dieser Verordnung bleibt unberührt.

Bonn, den 22. Juni 1979

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

### Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Berg- und Maschinenmann

## I. Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr		zeitliche Richtwerte in Wochen
			1	2	
1	2	3	4		5
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	a) einschlägige Arbeitsschutzvorschriften für den Bergbau in Gesetzen und Verordnungen beachten b) Aufgaben und Organisation der betrieblichen Dienste nennen, die sich besonders mit Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz befassen c) einschlägige Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, beachten d) persönliche Arbeitsschutzausrüstung nennen und verwenden e) Unfallquellen und unfallverursachendes menschliches Fehlverhalten beschreiben und Möglichkeiten zur Vermeidung von Unfällen nennen f) die Gefahren des elektrischen Stroms beschreiben und beachten g) Vorschriften über den Brand- und Explosionsschutz beachten h) Verhalten bei Unfällen und Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten	X	X	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
2	Kenntnisse der Betriebs- und Arbeitsorganisation (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	a) den organisatorischen Aufbau und die Funktion des Ausbildungsbetriebes beschreiben b) die Aufgaben des Ober- und des Untertagebetriebes und ihr Zusammenwirken erklären c) Lohnberechnungen einfacher Art erklären	X	X	
3	Lesen technischer Zeichnungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	a) Linienarten, Bemaßung, Toleranzen, Ansichten, Schnittdarstellungen, Oberflächenzeichen und Maßstäbe erklären b) Sinnbilder lesen c) technische Zeichnungen und markscheiderische Darstellungen lesen	X	X	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr		zeitliche Richtwerte in Wochen
			1	2	
1	2	3	4		5
4	Grundfertigkeiten der Metallbe- und -verarbeitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)				26
4.1	Messen und Prüfen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Aufbau von Prüf- und Meßzeugen und Ihre Anwendung beschreiben sowie Prüf- und Meßzeuge auswählen</li> <li>b) Maßbezugslinien und Toleranzen erklären</li> <li>c) Flächen auf Ebenheit und Werkstücke auf Formgenauigkeit mit Lineal, Meßschieber, Winkel- und Radienschablonen prüfen</li> <li>d) Ursachen und Auswirkungen von Meßfehlern beschreiben</li> <li>e) Längen bis zu 0,1 mm Genauigkeit mit Strichmeßzeugen und Meßschiebern für Außen-, Innen- und Tiefenmaße messen und prüfen</li> <li>f) Winkel mit Winkelmesser und Winkellehre bis zu einer Genauigkeit von einem Grad messen und prüfen.</li> <li>g) Meß- und Prüfzeuge pflegen und lagern</li> </ul>	X		
4.2	Anreißen, Körnen, Kennzeichnen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arten und Anwendung von Anreiß- und Hilfswerkzeugen beschreiben</li> <li>b) Bohrungsmitten und Umrisse körnen</li> <li>c) Anreißfehler nennen sowie ihre Ursachen und Auswirkungen beschreiben</li> <li>d) Werkstücke funktionsgerecht kennzeichnen</li> <li>e) Maße von der Zeichnung durch Anreißen auf das Werkstück übertragen</li> <li>f) Bezugslinien, Bohrungsmitten, Umrisse, Schnitt- und Biegelinien nach Zeichnung unter Beachtung von Bearbeitungszugaben anreißen und Kontrollkörner einschlagen</li> <li>g) Anreißwerkzeuge und Körner schärfen</li> </ul>	X		
4.3	Meißeln, Sägen, Feilen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arten und Anwendung von Meißeln, Sägebältern und Feilen für verschiedene Werkstoffe beschreiben</li> <li>b) zerteilend meißeln</li> <li>c) Feilen nach Werkstoff, Werkstückform und Oberflächengüte auswählen</li> </ul>			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr		zeitliche Richtwerte in Wochen
			1	2	
1	2	3	4		5
		d) Werkstück und Werkzeug spannen e) Werkstücke aus verschiedenen Werkstoffen von Hand sägen f) Werkstücke aus verschiedenen Werkstoffen auf Maß, eben, winklig und parallel bis zu einer Genauigkeit von einem Millimeter feilen g) Kanten entgraten	X		
4.4	Schneiden, Biegen und Richten (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d)	a) Werkstücke mit Hebel- und Handblechscheren trennen b) Arten von Biegewerkzeugen und Hilfseinrichtungen nennen und anwenden c) Bleche und Profilteile, insbesondere Flachprofile im Schraubstock und mit Biegevorrichtungen, kalt biegen d) Arten von Richtwerkzeugen nennen und ihre Anwendung beschreiben e) Blechplatten, Rundstahl, Flachstahl und Winkelprofile kalt richten	X		
4.5	Bohren, Senken und Gewindeschneiden (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe e)	a) Bohrer und Senker im Hinblick auf Form und Werkstoff des zu bearbeitenden Werkstückes auswählen b) unterschiedliche Werkstoffe mit Wendelbohrer und Senker bearbeiten c) Kühlschmierstoffe nennen und ihre Anwendung beschreiben d) Werkstück und Werkzeug spannen e) mit ortsfesten und handgeführten Bohrmaschinen bohren und senken f) Außen- und Innengewinde von Hand schneiden	X		
4.6	Fügen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe f)	a) Schrauben, Muttern, Schlauch- und Rohrverbindungen sowie Scheiben und Sicherungselemente beschreiben b) Bolzen mit den dazugehörigen Sicherungselementen beschreiben c) gebräuchliche Werkzeuge beschreiben, insbesondere Schraubendreher, Schraubenschlüssel und Zangen d) Schrauben-, Schlauch- und Rohrverbindungen herstellen und sichern e) Gelenkverbindungen mit Bolzen herstellen f) lösbare Verbindungen sichern	X		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr		zeitliche Richtwerte in Wochen
			1	2	
1	2	3	4		5
5	Bergmännische Grundfertigkeiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)				26
5.1	Verarbeiten von Baustoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a)	a) Anwendung im Bergbau gebräuchlicher Baustoffe beschreiben b) einfache Schalungs- und Betonarbeiten ausführen c) einfache Mauerverbände herstellen	X		
5.2	Bearbeiten und Fügen von Holz (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b)	a) Arten und Eigenschaften der im Bergbau gebräuchlichen Hölzer beschreiben und deren Verwendungsbereich erläutern b) Maße aus der Zeichnung entnehmen oder vor Ort aufnehmen, auf das Werkstück übertragen und anreißen c) sägen und behauen d) im Bergbau gebräuchliche Holzverbindungen herstellen	X		
5.3	Sichern und Herrichten des Arbeitsplatzes (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c)	a) Maßnahmen gegen Stein- und Mineralfall und fallende Gegenstände ergreifen b) Maßnahmen gegen Ausgleiten und Abstürzen ergreifen	X		
5.4	Einbringen von Ausbau (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d)	a) Aufgaben des Ausbaus beschreiben b) vorläufigen, endgültigen und zusätzlichen Ausbau erklären c) vorläufigen, endgültigen und zusätzlichen Ausbau einbringen	X		
5.5	Geben von Signalen und Erstaten von Meldungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe e)	a) optische und akustische Signale erklären, geben und beachten b) Meldungen erstatten	X		
5.6	Umgehen mit Einrichtungen der Wetterführung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe f)	a) Aufgaben der Wetterführung nennen b) Einrichtungen der Wetterführung erklären c) Sonderbewetterungseinrichtungen einbauen und instandhalten	X		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr		zeitliche Richtwerte in Wochen
			1	2	
1	2	3	4		5
5.7	Fördern und Transportieren (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe g)	a) Material von Hand transportieren, umschlagen und lagern b) mit Fördermitteln fördern und transportieren c) Sicherheitsvorschriften beim Fördern und Transportieren beachten	X		
5.8	Handhaben von Grubensicherheitseinrichtungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe h)	a) Explosions-, Brandschutz- und Staubbekämpfungseinrichtungen einbauen b) Feuerlöschrichtungen anwenden c) im Bergbau gebräuchliche Absperrungen errichten	X		
6	Maschinentechnische Grundfertigkeiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)				18
6.1	Umgehen mit Hebezeugen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a)	a) das Gewicht von Lasten abschätzen b) geeignete Anschlagpunkte, Anschlaggeschirre und Hebezeuge auswählen c) Lasten an schlagen, ziehen, heben und senken d) Hebezeuge pflegen e) Sicherheitsvorschriften beim Umgehen mit Hebezeugen beachten		X	
6.2	Umgehen mit Fördermitteln (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b)	a) Aufbau und Wirkungsweise von Fördermitteln beschreiben b) Sicherheitsvorschriften beim Umgehen mit Fördermitteln beachten c) Fördermittel montieren und demontieren		X	
6.3	Umgehen mit Transporteinrichtungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c)	a) Aufbau und Wirkungsweise von Transporteinrichtungen beschreiben b) Sicherheitsvorschriften beim Umgehen mit Transporteinrichtungen beachten c) Transporteinrichtungen montieren und demontieren		X	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr		zeitliche Richtwerte in Wochen
			1	2	
1	2	3	4		5
6.4	Umgehen mit elektrischen Anlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d)	a) die Bedeutung der Kennfarben elektrischer Kabel und Leitungen erklären b) elektrische Betriebsmittel handhaben c) die elektrischen Betriebsmittel vor Beschädigungen durch äußere Einwirkungen schützen d) Beschädigungen an elektrischen Betriebsmitteln feststellen und melden e) Sicherheitsvorschriften beim Umgehen mit elektrischen Anlagen nennen und beachten		X	

## II. Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung Vortrieb und Gewinnung:

1	Bohren in Mineral und Nebengestein (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) den Arbeitsplatz insbesondere durch Abtreiben von Firsten, Stößen und Ortsbrust sowie durch Vorfänden sichern b) Arbeitsschutzmittel bei der Bohr- und Sprengarbeit beschreiben und anwenden c) Bohrverfahren beschreiben und anwenden d) Bohrgezähe rüsten und Bohrbühne errichten e) Bohrlöcher ansetzen und nach Angabe bohren f) beim Vorbereiten der Sprengarbeit helfen g) die Sicherheitsvorschriften bei der Sprengarbeit beachten		X	14
2	Gewinnen, Lösen, Laden und Abfördern von Mineral und Nebengestein (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) den Arbeitsplatz sichern, insbesondere Sprengversager erkennen und melden b) Mineral und Nebengestein von Hand lösen und laden c) Mineral mit der Maschine lösen d) Mineral und Nebengestein mit der Maschine laden e) Signale erfassen, geben und beachten f) Mineral und Nebengestein mit Fördermitteln und Transportanlagen abfördern g) Fördermittel rücken, verlängern, verkürzen und warten		X	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr		zeitliche Richtwerte in Wochen
			1	2	
1	2	3	4		5
3	Ausbauen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	a) den Arbeitsplatz, insbesondere durch Abtreiben von Firsten, Stößen und Ortsbrust sowie durch Vorpfänden, sichern b) im Abbau den Ausbau einbringen und umsetzen c) im Abbau den Ausbau verstärken d) Pfeiler setzen e) Begleitdämme einbringen f) in Strecken den Ausbau einbringen g) Streckenausbau verstärken h) Arbeitsbühne errichten		X	20
4	Unterhalten von Grubenbauen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	a) den Arbeitsplatz sichern, insbesondere Baustelle durch Warnschilder kennzeichnen und durch Warnblinkleuchten absichern b) Arbeitsbühne errichten c) Stoß, Sohle und Firste nachreißen d) Vorpfändung einbringen e) Ausbau einbringen		X	
5	Umgehen mit Einrichtungen der Wetterführung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e)	Einrichtungen der Wetterführung einbauen und warten		X	

III. Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung Transport und Instandhaltung:

1	Transportieren (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) Arbeitsplatz und Transportweg sichern b) Transportgut umschlagen und transportieren c) sperriges Gut von Hand und mit maschinellen Einrichtungen transportieren d) schwere Lasten transportieren e) Sicherheitsvorschriften für den Transport sperriger und schwerer Güter beachten f) Mängel und Schäden am Transportgut und Transportweg feststellen und melden		X	17
---	---	---	--	---	----

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr		zeitliche Richtwerte in Wochen
			1	2	
1	2	3	4		5
2	Montieren, Demontieren und Instandhalten von Transporteinrichtungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Transporteinrichtungen montieren und demontieren</li> <li>b) Transporteinrichtungen instandhalten</li> <li>c) Sicherheitsvorschriften für die Reparatur von Transporteinrichtungen beachten</li> <li>d) Mängel und Schäden an Transporteinrichtungen feststellen, beseitigen und melden</li> </ul>		X	
3	Montieren, Demontieren und Instandhalten von Fördereinrichtungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fördereinrichtungen montieren und demontieren</li> <li>b) Fördereinrichtungen instandhalten</li> <li>c) Sicherheitsvorschriften für die Reparatur an Fördereinrichtungen beachten</li> <li>d) Mängel und Schäden an Fördereinrichtungen feststellen, beseitigen und melden</li> </ul>		X	17
4	Instandhalten von Rohr- und Schlauchleitungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rohr- und Schlauchleitungen verlegen, anschließen und ausbauen</li> <li>b) Armaturen ein- und ausbauen</li> <li>c) Rohre, Schläuche und Armaturen auswechseln</li> <li>d) Schlauchverbindungen herstellen</li> <li>e) Mängel und Schäden an Rohr- und Schlauchleitungen und Armaturen feststellen, beseitigen und melden</li> <li>f) Sicherheitsvorschriften für die Reparatur von Rohr- und Schlauchleitungen beachten</li> </ul>		X	

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung  
zum Maler und Lackierer**

**Vom 27. Juni 1979**

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Maler und Lackierer vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 1545, 2641) wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 5 Nr. 2 werden die Worte „in den Prüfungsfächern Technologie und Technische Mathematik“ durch die Worte „im Prüfungsfach Technologie“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1979

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

---

**Postzeitungsgebührenordnung  
(PostZtgGebO)**

**Vom 27. Juni 1979**

Inhaltsübersicht	§
Entrichten der Gebühren	1
Gebührenregelung bei Ersatzsendungen; Gebührenerstattung	2
Zeitungsgrundgebühr	3
Gebühr für Zusätze in der Postzeitungsliste	4
Gebühren für Fremdbeilagen	5
Gebühren für die Benutzung besonderer Beförderungsmöglichkeiten	6
Vertriebsgebühr	7
Gebühren für Postzeitungsgut	8
Gebühren für Streifenzeitungen	9
Sondervorschriften für das Land Berlin	10
Berlin-Klausel	11
Inkrafttreten	12

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

**§ 1**

**Entrichten der Gebühren**

(1) Die vom Verleger zu entrichtenden Gebühren werden nach Mitteilung der Gebührenschuld durch Abbuchen vom Postscheckkonto erhoben, soweit sie nicht durch Freimachung oder Barzahlung zu entrichten sind. Über die Gebühren wird jeweils nach Erscheinen einer Zeitungsnummer abgerechnet. Für Zeitungen, die häufiger als einmal wöchentlich erscheinen, werden für die Abrechnung die in einer Woche erschienenen Zeitungsnummern zusammengefaßt. Über Gebühren, die nicht im Zusammenhang mit dem Erscheinen einer Zeitungsnummer fällig werden, wird besonders abgerechnet.

(2) Die Deutsche Bundespost ist berechtigt, von dem Verleger Gebührenvorauszahlungen in Höhe der jeweils für eine Zeitungsnummer oder für einen Abrechnungsabschnitt ermittelten Gebührenschuld zu fordern.

**§ 2**

**Gebührenregelung bei Ersatzsendungen;  
Gebührenerstattung**

(1) Für Ersatzsendungen bei Postvertriebsstücken und bei Postzeitungsgut werden keine Gebühren erhoben.

(2) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

(3) Für in Verlust geratene Zeitungspostsendungen oder einzelne Zeitungsnummernstücke werden keine Gebühren erstattet.

**§ 3**

**Zeitungsgrundgebühr**

(1) Die Zeitungsgrundgebühr beträgt für jedes Kalenderjahr 60 DM.

(2) Beginnt oder endet die Zulassung innerhalb des Kalenderjahres, so beträgt die Gebühr für jedes volle und für jedes angefangene Vierteljahr 15 DM.

**§ 4**

**Gebühr für Zusätze in der Postzeitungsliste**

(1) Die Gebühr für Zusätze zu den Angaben in der Postzeitungsliste beträgt für jede volle und angefangene Zeile 10 DM.

(2) Die Gebühr wird auch für Zusätze zu den Angaben in der Liste „Liste des journaux allemands“ erhoben.

**§ 5**

**Gebühren für Fremdbeilagen**

Die Gebühren für jede Fremdbeilage betragen für je volle und angefangene 25 g:

- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| 1. einer Druckschrift        |          |
| in Postvertriebsstücken      | 13,6 Pf. |
| in Postzeitungsgut           | 6,8 Pf.  |
| 2. eines dünnen Warenmusters |          |
| in Postvertriebsstücken      | 20,6 Pf. |
| in Postzeitungsgut           | 10,3 Pf. |

**§ 6**

**Gebühren für die Benutzung  
besonderer Beförderungsmöglichkeiten**

(1) Die Gebühren für die Benutzung besonderer Beförderungsmöglichkeiten betragen für jeden Beutel und für jede lose Sendung:

- |                        |          |
|------------------------|----------|
| 1. für die Beförderung | 2,35 DM, |
|------------------------|----------|

2. für die Behandlung	
an der Anfangsstelle	1,80 DM,
an der Endstelle	1,80 DM,
am Umladeort	1,80 DM.

(2) Die Gebühren des Absatzes 1 Nr. 2 werden nur erhoben, wenn für die Behandlung der Beutel und losen Sendungen Dienstkräfte der Deutschen Bundespost besonders eingesetzt werden müssen.

### § 7

#### Vertriebsgebühr

(1) Die Vertriebsgebühr beträgt für jedes Postvertriebsstück im Gewicht bis 30 g:

1. bei häufiger als wöchentlich einmaligem Erscheinen	
für je 10 g mehr	7,3 Pf,
über 30 g bis 250 g	0,65 Pf,
über 250 g bis 500 g	0,9 Pf,
über 500 g bis 1 000 g	1,0 Pf,
2. bei wöchentlich einmaligem Erscheinen	10,0 Pf,
für je 10 g mehr	
über 30 g bis 250 g	0,75 Pf,
über 250 g bis 500 g	1,0 Pf,
über 500 g bis 1 000 g	1,25 Pf,
3. bei seltener als wöchentlich einmaligem Erscheinen	14,3 Pf,
für je 10 g mehr	
über 30 g bis 250 g	0,9 Pf,
über 250 g bis 500 g	1,15 Pf,
über 500 g bis 1 000 g	1,35 Pf.

(2) Bei der Feststellung des Gewichts werden 5 g und mehr auf 10 g aufgerundet, Teile unter 5 g bleiben unberücksichtigt.

(3) Als Mindestgebühr wird die Gebühr für 100, bei einmal wöchentlich und häufiger erscheinenden Zeitungen die Gebühr für 50 Postvertriebsstücke erhoben.

(4) Bei der Festsetzung des Gebührensatzes wird die im Antrag auf Zulassung zum Postzeitungsdienst angegebene Erscheinungsweise zugrunde gelegt. Die Gebühren des Absatzes 1 Nr. 1 werden erhoben, wenn im Vierteljahr wenigstens 20 Zeitungsnummern geliefert werden. Die Gebühren des Absatzes 1 Nr. 2 werden erhoben, wenn im Vierteljahr wenigstens 10 Zeitungsnummern geliefert werden. Wird die erforderliche Zahl von Zeitungsnummern im Vierteljahr nicht erreicht, so werden die entsprechenden Gebühren nacherhoben.

(5) Der Zuschlag zur Vertriebsgebühr für die Luftpostbeförderung beträgt für je 10 g eines Postvertriebsstücks 0,8 Pf. Bei der Feststellung des Gewichts gilt Absatz 2 entsprechend.

(6) Der Zuschlag zur Vertriebsgebühr für die Auslieferung eines unbeanschriftet angenommenen Postvertriebsstücks einer überregionalen Tageszeitung beträgt 3 Pf.

### § 8

#### Gebühren für Postzeitungsgut

(1) Die Gebühr für Postzeitungsgut beträgt 32 Pf je kg. Der Gebührensatz für Postzeitungsgut mit weniger als drei Zeitungsnummernstücken beträgt 10 Pf je Sendung.

(2) Für Postzeitungsschnellgut wird ein Zuschlag von 8 Pf je kg erhoben.

(3) Für Luftpostzeitungsgut wird zu der Gebühr für Postzeitungsschnellgut ein Zuschlag von 80 Pf je kg erhoben.

### § 9

#### Gebühren für Streifbandzeitungen

(1) Die Gebühren für Streifbandzeitungen betragen	
bis 50 g	40 Pf,
über 50 g bis 100 g	45 Pf,
über 100 g bis 250 g	60 Pf,
über 250 g bis 500 g	85 Pf,
über 500 g bis 1 000 g	1,50 DM.

(2) Der Luftpostzuschlag beträgt für je 50 g 5 Pf.

### § 10

#### Sondervorschriften für das Land Berlin

Im Verkehr zwischen dem Land Berlin und dem übrigen Geltungsbereich dieser Verordnung betragen:

1. der Zuschlag zur Vertriebsgebühr für die Luftpostbeförderung für je 10 g eines Postvertriebsstücks 0,6 Pf,
2. der Zuschlag für die Beförderung von Luftpostzeitungsgut 60 Pf je kg.

### § 11

#### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

### § 12

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Postzeitungsgebührenordnung vom 29. Juni 1978 (BGBl. I S. 925) außer Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1979

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
K. Gscheidle

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom Nr./Seite	
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
28. 5. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1043/79 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 2036/74 zur Festsetzung der Preise für den Verkauf zu herabgesetzten Preisen der von den Interventionsstellen gelagerten Hinterviertel von ausgewachsenen Rindern an soziale Einrichtungen	30. 5. 79	L 132/14
30. 5. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1055/79 der Kommission über die Bedingungen der Gewährung einer Übergangvergütung für die am Ende des Wirtschaftsjahres 1978/79 vorhandenen Bestände an Weichweizen, an Roggen für die menschliche Ernährung sowie an Mais	31. 5. 79	L 133/18
31. 5. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1082/79 der Kommission vom 31. Mai 1979 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Äpfel nach Verordnung (EWG) Nr. 1031/79 des Rates	1. 6. 79	L 135/53
30. 5. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1084/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1460/73 über die Anträge auf Rückvergütung der den anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen	1. 6. 79	L 135/57
1. 6. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1092/79 der Kommission zur elften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 über die Klassifizierung der Rebsorten	2. 6. 79	L 136/11
<b>Andere Vorschriften</b>		
17. 5. 79 Verordnung (EWG) Nr. 992/79 des Rates über die zeitweilige Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Flugzeuge für maschinellen Antrieb, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg, der Tarifstelle ex 88.02 B II c)	22. 5. 79	L 125/1
21. 5. 79 Verordnung (EWG) Nr. 997/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Melamin der Tarifstelle 29.35 ex Q, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	22. 5. 79	L 125/8